

# Kreisschreiben über die Rechtspflege in AHV/IV/EL/EO/FamZLw/FamZ/ÜL

Gültig ab 1. Juli 2024

Stand: 1. Juli 2024

#### Vorbemerkung

Diese Neuauflage ersetzt das seit dem 1. Oktober 2005 geltende Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL und tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie lehnt sich an die bisherige Fassung an. Es wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund von Änderungen in Gesetzen und der Rechtsprechung ergeben haben, zudem wurden Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt. Des Weiteren wurde der zunehmenden Digitalisierung in den Sozialversicherungen Rechnung getragen.

Das Kreisschreiben gilt neu auch für die Überbrückungsleistungen gemäss dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>1</sup> (ÜLG) sowie für die Familienzulagen und die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **837.2** 

### Inhaltsverzeichnis

Abkürz	ungen	7
Einleitu	ng	. 11
1. Teil:	Erlass und Vollzug von Verfügungen	. 13
1.	Verfügung	. 13
1.1	Gegenstand der Verfügung	. 13
1.2	Zuständigkeit für versicherte Personen mit Bezug zum Ausland	. 13
1.3	Form der Verfügung	. 14
1.4	Anwendbare Sprache	. 14
1.5	Rechtliches Gehör	. 14
1.6	Rechtsmittelbelehrung	. 15
2.	Formloses Verfahren	. 15
2.1	Gegenstand des formlosen Verfahrens	. 15
2.2	Fristen im formlosen Verfahren	. 15
3.	Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Einsprack oder Beschwerde	
4.	Eröffnung und Zustellung der Verfügung	. 17
4.1	Verfügungsadressat	. 17
4.2	Adressänderung und Unzustellbarkeit	. 18
4.3	Unbekannter Zustellort	. 18
4.4	Versandart und Beweislast	. 19
4.5	Zustellfiktion	. 20
4.6 Zust	ellung bei Verhältnissen in Bezug zur EU/EFTA	. 21
<b>5</b> .	Rechtskraft und Vollzug	. 22
5.1	Rechtskraft	. 22
5.2 5.2.1 5.2.2	Vollzug Zusprechende Verfügungen Einschränkende oder verpflichtende Verfügungen	. 22
2. Teil:	Die Einsprache und das Beschwerdeverfahren	

1.	Einsprache- und Beschwerdelegitimation	24
2.	Einsprache	24
2.1	Zulässigkeit des Rechtsmittels und zuständige Behörde.	24
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	Ausnahmen der Einsprache	25 25
2.3 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4	Fristen Im Allgemeinen Fristbeginn Erstreckbarkeit der Frist Wiederherstellung der Frist	26 26 26
2.4 2.4.1 2.4.2 2.4.3	Anforderungen an Form und Inhalt der Einsprache Schriftliche Einsprache Mündliche Einsprache	27 28
2.5	Beziehungen zu anderen Versicherungsorganen und Beteiligten	29
2.6 2.6.1 2.6.2 2.6.3 2.6.4	Verfahrensablauf Prüfung der Einsprache durch das Durchführungsorgan. Nichteintretensentscheid Einspracheentscheid und Kognition Rückzug der Einsprache	29 29 29
2.7 2.7.1	Der Vergleich	31
2.7.2	Keine Vergleichsmöglichkeit	
2.8	Zustellung des Einspracheentscheides	
3. Anfo	Die Beschwerde vor der ersten Beschwerdeinstanz chtungsobjekt und Beschwerdefrist	
	che Zuständigkeit	
3.2.1	Örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitz in der Schweiz	
3.2.2 Örl	tliche Zuständigkeit bei Wohnsitz im Ausland	34
3.3	Eingaben bei unzuständiger Behörde und Verfahrensregeln	34

1.	Möglichkeiten der Abänderung oder Aufhebung	. 44
3. Teil:	Aufhebung und Abänderung von Verfügungen und Einspracheentscheiden durch die Verwaltung	. 44
6.	Rechtskraft der Gerichtsentscheide	. 42
5.3.3 Au	srichten der Parteientschädigung	. 42
5.3.2 Pa	rteientschädigungen der obsiegenden Partei im Beschwerdeverfahren	. 41
	rteientschädigungen im Einspracheverfahren	. 41
5.3	Parteientschädigungen	
	tscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung	
	nwälte bzwanwältinnen	. 40
	r gemeinnützige Organisationen tätige	
	sten für die Rechtsverbeiständung	
	raussetzungen für die unentgeltliche Rechts- verbeiständung	
5.2	Unentgeltliche Vertretung	. 39
5.1.2 Be	i Streitigkeiten über IV-Leistungen	. 38
5.1.1 lm	Allgemeinen	. 38
5.1	Verfahrenskosten	. 38
5.	Kosten im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren.	. 38
4.2	Beschwerdefrist	. 38
4.1	Beschwerdelegitimation und Anfechtungsobjekte	
4.	Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht	. 37
3.5	Aufgaben und Stellung der Verwaltung im Beschwerdeverfahren	. 36
3.4.2 Pa	rteien schliessen einen Vergleich	. 35
3.4.1 En	tscheid oder Verfügung ist ganz oder teilweise unrichtig .	
3.4	Zurückkommen auf die Verfügung während der Rechtshängigkeit	. 35

2.	Die Änderung einer Verfügung betr. Invalidenrenten oder anderer Dauerleistungen aufgrund veränderter Umstände (Art. 17 ATSG)	45
3.	Wiedererwägung und prozessuale Revision formell rechtskräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide (Art. 53 ATSG)	46
3.1	Abgrenzung zwischen Wiedererwägung und prozessuale Revision	
3.2	Revision	46
3.3	Wiedererwägung	47
3.4	Revision eines Gerichtsentscheides	48
4.	Schutz von Treu und Glauben	48
4. Teil:	Inkrafttreten	50
Anhang	1 Muster einer Rechtsmittelbelehrung, die auf einer Verfügung anzubringen ist (Art. 49 Abs. 3 ATSG)	
Anhang	2 Muster für ein Protokoll zur mündlichen Einsprach (Art. 10 Abs. 4 ATSV)	
Anhang	<ul><li>3 Muster für den Einspracheentscheid (Art. 12 ATS)</li><li>54</li></ul>	<b>/</b> )
Anhang	4 Muster für die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache im Falle einer reformatio in peius (Art. 12 Abs. 2 ATSV)	

#### Abkürzungen

Abs. Absatz

AHI-Praxis Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgege-

ben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992:

ZAK): Dokumente | BSV Vollzug (admin.ch)

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversi-

cherung

AHVV Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversi-

cherung

ALV Arbeitslosenversicherung

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozial-

versicherungsrechts

ATSV Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversi-

cherungsrechts

AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenver-

sicherung und die Insolvenzentschädigung

BGE Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

BGer Bundesgericht

BGG Bundesgesetz über das Bundesgericht

Bst. Buchstabe

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlasse-

nen- und Invalidenversicherung

BVGer Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

d.h. das heisst

E. Erwägung

EL Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung

ELG Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

ELV Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

EO Erwerbsersatzordnung

EOG Bundesgesetz über den Erwerbsersatz

EOV Erwerbsersatzverordnung

EVGE Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsge-

richts

evtl. eventuell

FamZ Familienzulagen

FamZG Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhil-

fen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz)

FamZLw Familienzulagen in der Landwirtschaft

FamZV Familienzulagenverordnung

ff. und folgende Seiten/Artikel/Randziffern

FLG Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Land-

wirtschaft

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

i.V.m. in Verbindung mit

IVV Verordnung über die Invalidenversicherung

KSVI Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenver-

sicherung

KV Krankenversicherung

MWST Mehrwertsteuer

Pra Die Praxis (Zeitschrift)

Rz Randziffer

SAK Schweizerische Ausgleichskasse

SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

SVR Sozialversicherungsrecht, Rechtsprechung

usw. und so weiter

UV Obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bun-

desgesetz über die Unfallversicherung

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung

ÜL Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

ÜLG Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere

Arbeitslose

ÜLV Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere

Arbeitslose

VGG Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht

(Verwaltungsgerichtsgesetz)

vgl. vergleiche

VGKE Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor

dem Bundesverwaltungsgericht

Vo

883/2004 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR

0.831.109.268.1)

VUV Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Be-

rufskrankheiten (Verordnung über Unfallverhütung)

VwVG Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwal-

tungsverfahrensgesetz)

WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der

AHV/IV/EO

WFV Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung

ZAK Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgege-

ben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993:

AHI-Praxis)

z.B. zum Beispiel

#### **Einleitung**

- Die nachstehenden Ausführungen regeln die Obliegenheiten der Durchführungsorgane (Ausgleichskassen, Familienausgleichskassen, IV- und EL-Stellen) bei Erlass und Vollzug von Verfügungen sowie bei deren justiz- und verwaltungsmässigen Überprüfung, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die ausschliesslich in die Kompetenz der Gerichte oder in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Sie gelten für die Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, der Erwerbsersatzordnung, der Familienzulagen nach FLG und FamZG, für das Beitragswesen der ALV sowie für die Überbrückungsleistungen.
- Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften hinsichtlich internationaler Bezugspunkte, wobei sich der Rechtsweg nach den schweizerischen Bestimmungen richtet.
- Das ATSG (<u>Art. 27</u> bis 54 unter Vorbehalt von <u>Art. 69 Abs.</u> 1 IVG) findet auf das Verfahren vor den Durchführungsorganen Anwendung.
- Auf Verfahrensbereiche, die weder im ATSG noch im AHVG, IVG, ELG, EOG, FLG, FamZG oder ÜLG abschliessend geregelt werden, findet das VwVG ergänzend Anwendung (Art. 55 Abs. 1 ATSG).
- Die Bestimmungen des VwVG zum elektronischen Verkehr finden keine Anwendung, da der Bundesrat von seiner Regelungskompetenz gemäss <u>Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG</u> bisher keinen Gebrauch gemacht hat.
- Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind in Ergänzung zu den <u>Art. 56</u>, <u>59</u> und <u>60 ATSG</u> sowie den Bestimmungen in den Einzelgesetzen (<u>Art. 54</u> und <u>85<sup>bis</sup> AHVG</u>, <u>Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG</u>, <u>Art. 38 ELV</u>, <u>Art. 24 EOG</u>, <u>Art. 22 Abs. 2 FLG</u>, <u>Art. 23 ÜLG</u> und <u>Art. 50 ÜLV</u>) das VwVG und das VGG anwendbar.

Das vorliegende Kreisschreiben äussert sich nicht zur Strafrechtspflege (Art. 87 bis 91 AHVG, Art. 70 IVG, Art. 31 ELG, Art. 25 EOG, Art. 23 FLG, Art. 23 FamZG und Art. 26 ÜLG). Einzelheiten zum Vorgehen der Ausgleichskassen bei Widerhandlungen im Beitragsbereich finden sich in der WBB. Hinsichtlich der Verletzung der Schweigepflicht wird auf das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ verwiesen (KSSD).

#### 1. Teil: Erlass und Vollzug von Verfügungen

#### 1. Verfügung

#### 1.1 Gegenstand der Verfügung

- Das Durchführungsorgan hat über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, eine schriftliche Verfügung zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG).
- Dem Begehren um Erlass von Feststellungsverfügungen ist zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 49 Abs. 2 ATSG). Ein schützenswertes Interesse gilt beispielsweise als gegeben, wenn eine grosse Zahl von Versicherten durch den Entscheid berührt wird² oder bei der Klärung der Frage, ob im Falle des Wegzugs ins Ausland die Leistungen weiterhin ausgerichtet werden³. Kein schutzwürdiges Interesse liegt bspw. vor, wenn eine Gestaltungsverfügung erwirkt werden kann⁴.

## 1.2 Zuständigkeit für versicherte Personen mit Bezug zum Ausland

- Für versicherte Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sind die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (<u>Art. 56 IVG</u>, <u>Art. 40 Absatz 1 Bst. b IVV</u> i.V.m. <u>Art. 2 VFV</u>) bzw. die SAK (<u>Art. 62 Abs. 2 AHVG</u> i.V.m. <u>Art. 2 VFV</u>) zuständig.
- 1004 Bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern erlässt die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zwar auch die Verfügung. Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung der IV-Anmeldungen ist für sie aber die IV-Stelle desjenigen Kantons, in dem der Arbeitsort des Grenzgängers bzw. der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGE 132 V 257 E. 2.1 S. 260 mit Hinweisen

<sup>3</sup> BGE 142 V 2 E. 1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGE 121 V 311 E. 4; 125 V 21 E. 1

Grenzgängerin liegt oder in dem eine allfällige selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (<u>Art. 40 Abs. 2 IVV</u>, vgl. Rz 7005 – 7009 im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung, <u>KSVI</u>).

#### 1.3 Form der Verfügung

- Die Verfügung muss in schriftlicher Form abgefasst und als solche bezeichnet werden. Entspricht die Verfügung den Begehren der Parteien nicht voll, so ist sie durch das Durchführungsorgan ausreichend und allgemeinverständlich zu begründen (Art. 49 Abs. 3 ATSG)<sup>5</sup>.
- 1006 Bei sozialversicherungsrechtlichen Verfügungen wird nicht generell eine Unterschrift verlangt. Insbesondere ergibt sich aus dem Grundsatz der Schriftlichkeit keine Unterschriftspflicht<sup>6</sup>. IT-gestützt ausgefertigte Verfügungen müssen nicht unterschrieben werden<sup>7</sup>.

#### 1.4 Anwendbare Sprache

Die Verfügung ist in derjenigen schweizerischen Amtssprache zu verfassen, in der sich die versicherte Person ausdrückt<sup>8</sup>. In Bezug auf kantonale Ausgleichskassen, EL-Stellen und IV-Stellen gehen kantonale Bestimmungen zur anwendbaren Sprache vor. Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen in Abkommen mit anderen Staaten<sup>9</sup>.

#### 1.5 Rechtliches Gehör

1008 Grundsätzlich haben die Parteien vor Erlass einer Verfügung Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen aber nicht vorgängig zum vorgesehenen Entscheid angehört werden, wenn die Verfügungen durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 42 ATSG).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGE 118 V 56 E. 5a S. 57

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGE 105 V 248 E. 4a S. 251

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGE 112 V 87 E. 1 S. 87

<sup>8</sup> BGE 108 V 208 E. 1 S. 208

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Internationale Sozialversicherung (admin.ch)

#### 1.6 Rechtsmittelbelehrung

- Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 49 Abs. 3 ATSG, für ein Beispiel einer Rechtsmittelbelehrung siehe Anhang 1). Die Rechtsmittelbelehrung hat Folgendes zu enthalten:
  - das zulässige ordentliche Rechtsmittel (Einsprache oder Beschwerde);
  - die Bezeichnung des Durchführungsorgans oder der Beschwerdeinstanz, bei welcher die Einsprache oder die Beschwerde eingereicht werden muss;
  - die Angabe der Einsprache- oder Beschwerdefrist von 30 Tagen; und
  - einen Hinweis auf die Formerfordernisse.

#### 2. Formloses Verfahren

#### 2.1 Gegenstand des formlosen Verfahrens

- Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter <u>Art. 49 Abs. 1 ATSG</u> fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (<u>Art. 51 ATSG</u>). Die versicherte Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen.
- Das formlose Verfahren kommt bei der Einforderung von Beiträgen der Arbeitgebenden (<u>Art. 14 Abs. 3 AHVG</u>) und der Festsetzung der Entschädigungen nach EOG (<u>Art. 18 Abs. 2 EOG</u>) in Abweichung von <u>Art. 49 Abs. 1 ATSG</u> auch für erhebliche Beiträge bzw. Entschädigungen zur Anwendung. Die formlose Leistungszusprache in der IV ist in <u>Art. 58 IVG i.V.m. Art 74<sup>ter</sup> IVV</u> geregelt. Der Entscheid wird der versicherten Person schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie eine Verfügung verlangen kann, sofern sie mit dem Beschluss nicht einverstanden ist (<u>Art. 74<sup>quater</sup> IVV</u>).

#### 2.2 Fristen im formlosen Verfahren

1012 Das Durchführungsorgan kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erlass der formlosen Mitteilung vorausset-

zungslos auf diese zurückkommen. Ist diese Frist verstrichen, ist nach den Regeln von Art. 53 ATSG vorzugehen (vgl. Rz 3006 ff.)<sup>10</sup>.

- Wird im formlosen Verfahren eine Verfügung verlangt (Art. 51 Abs. 2 ATSG), ist diese in der Regel innert einer Frist von 30 Tagen zu erlassen (angelehnt an Art. 127 KVV), wobei Art. 51 Abs. 2 ATSG keine Frist vorsieht (vgl. Rz 2007). Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Beanstandungsfrist gerechnet ab Eröffnung der formlosen Mitteilung auf das Dreifache der üblichen Rechtsmittelfrist von 30 Tagen und somit auf 90 Tage beschränkt sein.
- Das heisst aber nicht, dass bei besonderen Umständen im Einzelfall nach 90 Tagen keine Verfügung mehr verlangt werden kann<sup>11</sup>. Es ist mithin auf die Verhältnisse im betreffenden Versicherungszweig sowie auf die Umstände des konkreten Falls abzustellen. Kriterien, welche die Länge der Frist beeinflussen können, sind:
  - Hinweis auf die Befugnis, eine formelle Verfügung zu verlangen;
  - Sachkunde der Partei bzw. ihrer Vertretung;
  - Komplexität der Materie, insbesondere die Frage, ob die Tragweite der Entscheidung ohne Weiteres erkennbar ist;
  - Verhalten des Versicherungsträgers, etwa die Frage, ob er den formlosen Entscheid begründet hat oder nicht.
- Hat das Durchführungsorgan zu Unrecht formlos und nicht mittels Verfügung entschieden, kann die versicherte Person eine Verfügung verlangen. Die Frist für eine solche Intervention gegen den unzulässigerweise formlos mitgeteilten Entscheid beträgt im Regelfall ein Jahr seit der Mitteilung<sup>12</sup>. Ohne fristgerechte Intervention erlangt der Ent-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BGE 129 V 110 E. 1.2

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BGE 148 V 427 E.4.1 mit Hinweisen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_281/2022 vom 10. Juli 2023

scheid rechtliche Wirksamkeit, wie wenn er zulässigerweise im Rahmen von <u>Art. 51 Abs. 1 ATSG</u> ergangen wäre<sup>13</sup>.

#### 3. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Einsprache oder Beschwerde

- Das Durchführungsorgan kann bei Erlass der Verfügung Massnahmen für deren sofortigen Vollzug (Rz 1034 ff.) treffen, indem es einer allfälligen Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht, auch wenn die Verfügung eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Ausgenommen sind Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 49 Abs. 5 ATSG).
- 1017 Die Anordnung des Entzuges der aufschiebenden Wirkung muss aus dem Text der Verfügung oder des Einspracheentscheides ausdrücklich hervorgehen.
- 1018 Leistungen, die unbestritten sind, k\u00f6nnen bei einer allf\u00e4lligen Einsprache oder Beschwerde auch ausgerichtet werden, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden ist.
- 1019 Das Durchführungsorgan kann im Einspracheverfahren die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, die es zuvor entzogen hat.

### 4. Eröffnung und Zustellung der Verfügung

### 4.1 Verfügungsadressat

Die Verfügung ist der gesuchstellenden Person durch Zustellung zu eröffnen. Hat die gesuchstellende Person eine Rechtsvertretung, so sind die Verfügung und die Mitteilungen der Vertretung zuzustellen, solange die gesuchstellende Person die Vollmacht nicht widerrufen hat (Art. 37 Abs. 3 ATSG). Neben der gesuchstellenden Person bzw.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BGE 134 V 145 E. 5.4

deren Vertretung ist die Verfügung insbesondere den Personen, Behörden und Versicherern nach <u>Art. 68 Abs. 3</u> <u>AHVV</u> und <u>Art. 76 Abs. 1 Bst. a IVV</u> i. V. m. <u>Art. 73<sup>bis</sup> Abs. 2 IVV</u> zuzustellen.

- 1021 Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, einschliesslich die berufliche Vorsorge gemäss BVG im Falle einer IV-Rente, so ist diesem die Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG).
- Die jeweiligen Einzelgesetze können weitere Zustellungen vorsehen (Art. 76 Abs. 1 lit. d, f und g IVV) sowie Art. 88quater IVV).

#### 4.2 Adressänderung und Unzustellbarkeit

Hat eine Partei der Behörde eine allfällige Adressänderung nicht mitgeteilt, so gilt ein Zustellversuch an die bisherige Adresse als gültige Eröffnung, selbst wenn die Sendung von der Post wegen Unzustellbarkeit retourniert wird<sup>14</sup>. Kommt die Sendung zum Absender zurück, weil sie unzustellbar war, da sie nicht abgeholt wurde, so besteht für die Behörden keine Pflicht, eine zweite Sendung zu tätigen<sup>15</sup>.

#### 4.3 Unbekannter Zustellort

1024 Ist die gesuchstellende Person unbekannten Aufenthalts und hat keinen erreichbaren Vertreter so kann die Behörde die Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 36 Bst. a VwVG). Entscheidet sich die Behörde für eine Publikation, so fingiert Art. 36 VwVG die formgerechte individuelle Zustellung der Verfügung und löst dieselben Rechtsfolgen wie eine ordentliche Eröffnung

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 2C 355/2013 vom 25. April 2013 E.2.2

vgl. BGE 118 V 190 E. 3; Úrteil (des Bundesgerichts) 2C\_1038/2017 vom 18. Juli 2018 E.
 5.3.3; 6B\_511/2010 vom 13. August 2010 E. 3; Urteil (des BVGer) E-353/2019 vom 22. März 2019 E. 1.6.4; Uhlmann/Schilling-Schwank, VwVG-Praxiskomm., Art. 34 N 20

nach Art. 34 VwVG aus<sup>16</sup>. Folglich löst die Publikation auch den Beginn der Rechtsmittelfrist aus<sup>17</sup>, wobei diese am Tag nach der Publikation zu laufen beginnt<sup>18</sup>. Massgeblich für die Anfechtung der Verfügung sind demnach Inhalt und Datum der amtlichen Publikation<sup>19</sup>.

#### 4.4 Versandart und Beweislast

1025 Im Sozialversicherungsverfahren besteht keine Vorschrift, wie die Durchführungsorgane die Verfügungen versenden müssen<sup>20</sup>, eine elektronische Zustellung genügt allerdings nicht (vgl. Rz 5). Bestreitet die Verfügungsadressatin bzw. der Verfügungsadressat, die Verfügung erhalten zu haben bzw. die fristgerechte Eröffnung, muss die Zustellung bzw. die fristgerechte Eröffnung vom Durchführungsorgan bewiesen werden. Grundsätzlich genügt es, wenn aufgezeigt werden kann, dass die Zustellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgt ist<sup>21</sup>, das heisst, wenn sie die wahrscheinlichste Sachverhaltsvariante ist<sup>22</sup>. Auch wenn keine diesbezügliche Vorschrift besteht, sollte die Zustellung aus beweisrechtlicher Sicht in der Regel per Einschreiben erfolgen, insbesondere dann, wenn der genaue Zeitpunkt des Versandes massgebend ist.

1026 Eine uneingeschrieben versandte Verfügung gilt als dem Adressaten bzw. der Adressatin zugestellt, sobald sie in seinen bzw. ihren Verfügungsbereich gelangt, d.h. sobald er bzw. sie die Möglichkeit hat, sie zur Kenntnis zu nehmen<sup>23</sup>. Gleiches gilt für die Zustellung an die bevollmächtigte Vertretung (Rz 1020). Es ist nicht erforderlich, dass

vgl. Urteil (des BVGer) A-5540/2013 vom 06. Januar 2014 E. 2.3; A-737/2012 vom 05. April 2012 E. 2.2.2.2; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, VWVG-Komm., Art. 36 N 2; UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK, VWVG-Praxiskomm., Art. 36 N 6

vgl. KNEUBÜHLER/PEDRETTI, <u>VwVG</u>-Komm., Art. 36 N 2; UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK, <u>VwVG</u>-Praxiskomm., Art. 36 N 6

vgl. Urteil (des BVGer) <u>C-7016/2007</u> vom 31. März 2008 E. 3.2; KNEUBÜHLER/PED-RETTI, VwVG-Komm., Art. 36 N 3

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> vgl. UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK, <u>VwVG</u>-Praxiskomm., Art. 36 N 9

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BGE 142 III 599, E. 2.4.1

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C 559/2018 vom 26. November 2018 E. 4.3.2

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BGE 138 V 218 E. 6

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_586/2018 vom 6. Dezember 2018 E. 6

die Verfügung tatsächlich zur Kenntnis genommen worden ist<sup>24</sup>. Bringt das Durchführungsorgan vor, das Rechtsmittel sei verspätet eingereicht worden, hat es das Datum der Zustellung nachzuweisen. Rein die Tatsache, dass eine Verfügung per A-Post versandt worden ist, reicht nicht aus für die Annahme, dass die Sendung am nächsten Tag in den Verfügungsbereich der Adressatin oder des Adressaten gelangt ist<sup>25</sup>. Die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit hat das Durchführungsorgan zu tragen<sup>26</sup>.

Der Versand von Verfügungen per «A-Post Plus» ist zulässig<sup>27</sup>. Dem Zustellungseintrag im Erfassungssystem der Post kommt jedoch nicht die Eigenschaft einer Empfangsbestätigung wie bei einer eingeschriebenen Postsendung zu<sup>28</sup>. Deshalb liegt eine fehlerhafte Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, sie ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint. Die diesbezügliche Darlegung durch die Adressatin bzw. den Adressaten muss nachvollziehbar sein und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entsprechen, wobei der gute Glaube der Adressatin bzw. des Adressaten zu vermuten ist<sup>29</sup>.

#### 4.5 Zustellfiktion

Eine eingeschriebene Sendung gilt, falls die Adressatin bzw. der Adressat nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in deren bzw. dessen Briefkasten oder Postfach gelegt worden ist, in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird<sup>30</sup>. Wird die Sendung nicht innert der von der Post angesetzten 7-tägigen Frist abgeholt, so gilt sie als am letzten Tage dieser Frist zugestellt, sofern die Adressatin bzw. der Adressat mit

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C 198/2015 vom 30. April 2015 E. 3.2

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> SVR 1994 AHV Nr. 30 E.II2

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGE 121 V 5; 124 V 400

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Urteile (des Bundesgerichts) 8C\_271/2019 vom 11. Juni 2019 und 8C\_198/2015 vom 30. April 2015 E. 3.2

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> BGE 144 IV 57 E. 2.3.1. mit Hinweis auf BGE 142 III 599 E. 2.2

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C 90/2015 vom 2. Juni 2015 E. 3.2

<sup>30</sup> BGE 119 V 89 E. 4b/aa mit Hinweisen

der Zustellung der Sendung rechnen musste (<u>Art. 38 Abs.</u> <u>2<sup>bis</sup> ATSG</u>). Die Zustellfiktion kommt auch dann zum Tragen, wenn die Adressatin bzw. der Adressat der Post einen Nachsendeauftrag oder eine ähnliche Anweisung erteilt, die in den üblichen Zustellvorgang eingreift, dies führt nicht zu einer Fristverlängerung. Daran ändert nichts, wenn der Versicherer in der Folge den gleichen Entscheid nochmals per A-Post zur Kenntnisnahme zustellt<sup>31</sup>.

- 1029 Bei Annahmeverweigerung der eingeschriebenen Sendung gilt die Zustellung als erfolgt.
- 1030 Wird eine Verfügung mangelhaft eröffnet, darf den Parteien daraus kein Nachteil erwachsen (<u>Art. 49 Abs. 3 ATSG)</u>.

#### 4.6 Zustellung bei Verhältnissen in Bezug zur EU/EFTA

- Eingaben wie Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäss den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer bestimmten Institution (Behörde, Träger oder Gericht) dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Institution eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Institutionen diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Institution des ersten Mitgliedstaats.
- Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht (Art. 81 der Vo Nr. 883/2004).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C 410/2022 vom 7. November 2022 E. 3

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten können die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit den betroffenen Personen oder deren Vertretern unmittelbar in Verbindung treten (Art. 76 Abs. 3 Vo Nr. 883/2004). Für die Übermittlung selbst sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Aus Beweisgründen empfiehlt sich der postalische Versand der Verfügungen gegen Empfangsbestätigung (Einschreiben mit Rückschein).

#### 5. Rechtskraft und Vollzug

#### 5.1 Rechtskraft

Mit unbenütztem Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist (Rz 2009 ff. und 2059) wird die formrichtig erlassene Verfügung formell rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden. Das Durchführungsorgan ist bei gleichbleibenden Verhältnissen nicht befugt, eine rechtskräftige Verfügung durch eine gleichlautende Verfügung mit neuer Rechtsmittelbelehrung zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die Revision oder die Wiedererwägung einer Verfügung (vgl. Rz 3006 ff.). Des Weiteren tritt die Verfügung in Rechtskraft, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden ist.

### 5.2 Vollzug

### 5.2.1 Zusprechende Verfügungen

- Verfügungen über die Ausrichtung von Versicherungsleistungen, bei denen in der Regel keine Einsprache zu erwarten ist oder bei denen die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (vgl. Rz 1016 ff.), können sofort vollzogen werden. Wird eine Verfügung nur teilweise angefochten, so können die unbestrittenen Leistungen erbracht werden.
- Muss der Vollzug aufgeschoben oder unterbrochen werden, so hat das Durchführungsorgan unverzüglich die betroffenen Versicherungsträger zu benachrichtigen.

# 5.2.2 Einschränkende oder verpflichtende Verfügungen

- Ablehnende, einschränkende (Entzug, Herabsetzung einer Leistung) oder den Versicherten zu einer Zahlung (Beiträge) verpflichtende Verfügungen werden sofort vollstreckbar, sofern einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung in der Verfügung selbst entzogen wird. Wird hingegen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, kann die Verfügung erst nach Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist vollstreckt werden. Bei unsicherer Rechtslage ist mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft oder zur Erledigung des Rechtsstreites zuzuwarten.
- Wird der Einsprache oder der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (vgl. Rz 1016 ff.), sei es in der Verfügung selbst oder nachträglich auf Antrag im Beschwerdeverfahren, und wird der Entzug nicht angefochten oder durch den Richter geschützt, so bleibt die Verfügung vollstreckbar. Die auf eine Geldleistung des Versicherten gerichtete Verfügung oder der Einspracheentscheid bildet in diesem Fall gemäss Art. 54 Abs. 2 ATSG einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG und ist damit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung gleichgestellt.

#### 2. Teil: Die Einsprache und das Beschwerdeverfahren

#### 1. Einsprache- und Beschwerdelegitimation

- Die Legitimation zur Einsprache ist analog zu derjenigen der Beschwerde. Zur Einsprache oder Beschwerde legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung von Verfügung oder Einspracheentscheid hat (Art. 59 ATSG).
- Für den Beitragsbereich wird die Legitimation der Arbeitgebenden in der Regel bejaht, nicht einsprache- oder beschwerdelegitimiert sind die Arbeitgebenden der versicherten Person hingegeben im Leistungsbereich (ausgenommen, wenn es um Nachzahlungen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. a. ATSG geht)<sup>32</sup>.
- Die anderen Versicherungsträger wie die ALV, berufliche Vorsorge, KV und UV, denen die Verfügung vom Durchführungsorgan eröffnet wurde oder hätte eröffnet werden müssen, können die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG), sofern sie hierzu legitimiert sind (Art. 59 ATSG).

#### 2. Einsprache

# 2.1 Zulässigkeit des Rechtsmittels und zuständige Behörde

Gegen Verfügungen kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Der Einsprache unterliegen alle Verfügungen, mit Ausnahme der prozess- oder verfahrensleitenden Verfügungen. Zu den prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen gehören auch Zwischenverfügungen, die das Verfahren nicht beenden.

\_

<sup>32</sup> BGE 130 V 560

#### 2.2 Ausnahmen der Einsprache

#### 2.2.1 Prozess- und verfahrensleitende Verfügungen

Die prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen werden vor der Endverfügung eröffnet. Dazu zählen insbesondere Verfügungen über den Ausstand, die Entgegennahme oder Ablehnung von Beweisen, die Akteneinsichtnahme und die vorsorgliche Einstellung der Ausrichtung von Leistungen bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 52a ATSG). Schliesslich zählen auch Verfügungen über die Zuständigkeit dazu (Art. 35 Abs. 2 und 3 ATSG).

### 2.2.2 Verfügungen der kantonalen IV- Stellen

IV-Verfügungen unterliegen nicht der Einsprache. Nach erfolgtem Vorbescheidverfahren (<u>Art. 57a IVG</u>, vgl. hierzu auch Rz 6019 ff. im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung, <u>KSVI</u>) sind die Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem kantonalen Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle (<u>Art. 69 Abs. 1 Bst. a IVG</u>) und Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (<u>Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG</u>).

### 2.2.3 Mitteilungen im formlosen Verfahren

Gegen eine Mitteilung im formlosen Verfahren (Art. 51
ATSG, Art. 14 Abs. 3 AHVG, Art. 58 IVG, und Art. 18 Abs.
2 EOG) kann keine Einsprache erhoben werden. Das
Durchführungsorgan erlässt eine Verfügung im Sinne von
Art. 49 Abs. 1 ATSG, wenn die versicherte Person eine solche verlangt (zu den Fristen, innert welcher die Verfügung verlangt werden muss vgl. Rz 1012).

#### 2.3 Fristen

#### 2.3.1 Im Allgemeinen

2008 Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Die Berechnung und der Stillstand der Fristen sind in Art. 38 und Art. 39 ATSG geregelt. Im Falle einer verspäteten Einsprache oder bei mangelhafter Eröffnung gilt die Rz 1034.

#### 2.3.2 Fristbeginn

2009 Eine mit «A-Post Plus» versendete Verfügung gilt als zugestellt, sobald sie in den Verfügungsbereich des Adressaten bzw. der Adressatin gelangt ist, selbst wenn sie erst später zur Kenntnis genommen wird (vgl. Rz 1026). Folglich beginnt der Fristenlauf am Sonntag, wenn die Zustellung per «A-Post-Plus» am Samstag erfolgt ist <sup>33</sup>. Erfolgt die Zustellung hingegen per Einschreiben, beginnt der Fristenlauf nach Abholung der eingeschriebenen Sendung, was in der Regel nicht an einem Samstag geschieht.

#### 2.3.3 Erstreckbarkeit der Frist

Die Einsprachefrist ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar (<u>Art. 40 Abs. 1 ATSG</u>). Eine vom Versicherungsträger angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht (<u>Art. 40 Abs. 3 ATSG</u>).

#### 2.3.4 Wiederherstellung der Frist

2011 Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, innert Frist zu handeln, kann sie innert 30 Tagen mit Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes um Wiederherstellung der

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_198/2015 vom 30. April 2015 E. 3.2

Frist ersuchen. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Wiederherstellung der Frist hat sie die Einsprache einzureichen (Art. 41 ATSG).

2012 Eine Ablehnung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist muss in Form einer beschwerdefähigen Verfügung erlassen werden.

#### 2.4 Anforderungen an Form und Inhalt der Einsprache

#### 2.4.1 Schriftliche Einsprache

- Die Einsprache kann schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich beim Durchführungsorgan, welches die Verfügung erlassen hat, erhoben werden. In beiden Fällen muss die Einsprache ein Rechtsbegehren und eine kurz gefasste Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 ATSV).
- 2014 Bestehen Zweifel, ob ein Schreiben als Einsprache zu behandeln ist, so hat das Durchführungsorgan die betroffene Person aufzufordern, innert angemessener Frist anzugeben, ob sie die beanstandete Verfügung im Einspracheverfahren behandelt haben möchte. Dabei ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass die Eingabe ohne Antwort innert Frist nicht als Einsprache behandelt wird.
- Die schriftliche Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Bei Einsprachen per Fax oder gewöhnlicher E-Mail wird die Voraussetzung der Schriftlichkeit nicht erfüllt. Fehlt die Unterschrift oder enthält die Einsprache weder ein Rechtsbegehren noch eine genügende Begründung<sup>34</sup>, setzt das Durchführungsorgan eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der Mängel mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Diese Nachfrist ist bei Vorliegen zureichender Gründe (z.B.

\_

<sup>34</sup> BGE 134 V 162 E. 5

Arbeitsüberlastung, Ortsabwesenheit oder wenn die Parteivertretung noch keinen Kontakt aufnehmen konnte mit der Partei) einmalig um 10 Tage zu erstrecken<sup>35</sup>.

2016 Eine Heilung durch Nachreichen einer Rechtsschrift mit Originalunterschrift nach Ablauf der Beschwerdefrist ist nicht zulässig. Möglich bleibt eine Verbesserung des Formfehlers vor Ablauf der Einsprachefrist, worauf die zuständige Behörde die Einsprecherin bzw. den Einsprecher unter gewissen Umständen aufmerksam machen muss<sup>36</sup>. So ist beispielsweise bei fehlender gültiger Unterschrift eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen. Keine Frist anzusetzen ist hingegen in Fällen des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs, wenn etwa die Vertretung eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um sich damit eine Nachfrist für die Begründung zu erwirken<sup>37</sup>.

#### 2.4.2 Mündliche Einsprache

Die mündliche Einsprache wird in einem Protokoll festgehalten (vgl. Anhang 2). Das Durchführungsorgan nimmt darin das Rechtsbegehren und die Begründung auf. Das datierte Protokoll muss von der Einsprache erhebenden Person oder ihrem Rechtsbeistand und vom Durchführungsorgan unterschrieben werden (Art. 10 Abs. 4 ATSV). Die Einsprache erhebende Person erhält ein Exemplar des Protokolls.

# 2.4.3 Abgrenzung der Einsprache zu anderen Rechtsmitteln

2018 Mit einem Herabsetzungs- oder Erlassgesuch verlangt die versicherte Person, dass die Verwaltung im Hinblick auf eine bestehende Notlage teilweise oder vollständig auf die Eintreibung rechtskräftig verfügter Beiträge verzichtet. Stellt sie dabei die Grundlagen der Beitragsberechnung nicht in Frage, so gilt ihr Begehren nicht als Einsprache.

<sup>35</sup> Urteil (des Bundesgerichts) I 898/06 vom 23. Juli 2007 E. 3 und 4; BGE 134 V 162 E. 6

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> BGE 142 V 152 E. 4

<sup>37</sup> BGE 142 I 10 E.2.4.7

Andernfalls ist das Gesuch als Einsprache gegen die Beitragsverfügung zu behandeln.

2019 Gesuche, mit denen um Erlass der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen nachgesucht wird, gelten ebenfalls nicht als Einsprache.

# 2.5 Beziehungen zu anderen Versicherungsorganen und Beteiligten

2020 Das Durchführungsorgan unterrichtet betroffene andere Versicherungszweige und Beteiligte von der Einsprache und gewährt ihnen eine Frist von 10 Tagen, um sich zur Einsprache zu äussern. Werden die Akten oder eine Kopie der Akten verlangt, ist eine weitere Frist von 20 Tagen einzuräumen.

#### 2.6 Verfahrensablauf

# 2.6.1 Prüfung der Einsprache durch das Durchführungsorgan

Der Empfang der Einsprache ist vom Durchführungsorgan zu bestätigen. Der Schriftenwechsel in Anwendung der Rz 2015 und 2016 gilt als Empfangsbestätigung. Das Durchführungsorgan überprüft zuerst die formelle Zulässigkeit der Einsprache. Es klärt die eigene Zuständigkeit, die Legitimation der Einsprache erhebenden Person und die Einhaltung der Fristen ab.

#### 2.6.2 Nichteintretensentscheid

2022 Bei fehlender Legitimation oder verspäteter Einsprache ist ein beschwerdefähiger Nichteintretensentscheid zu erlassen. Hat die Zuständigkeit nach Einreichung der Einsprache gewechselt, bleibt die verfügende Stelle zur Behandlung der Einsprache zuständig.

### 2.6.3 Einspracheentscheid und Kognition

2023 Das Durchführungsorgan untersucht die in der Einsprache erhobenen Vorbringen. Es ist nicht an die Begehren der

Einsprache führenden Person gebunden (<u>Art. 12 Abs. 1 ATSV</u>). Stützt sich die Verfügung auf einen unvollständig oder ungenau abgeklärten Sachverhalt, ist das Abklärungsverfahren zu ergänzen. Dabei ist der Sachverhalt bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides zu berücksichtigen<sup>38</sup>.

- Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich mit einem Einspracheentscheid abzuschliessen. Das Durchführungsorgan erlässt diesen, sobald es im Besitz aller rechtserheblichen Elemente ist. Der Einspracheentscheid muss nebst der Rechtsmittelbelehrung eine Begründung enthalten, die den Vorbringen in der Einsprache Rechnung trägt<sup>39</sup>.
- Der Einspracheentscheid kann sich auf die Behandlung der beanstandeten Punkte beschränken und im Übrigen die ursprüngliche Verfügung bestätigen oder mit Ausnahme der im Einspracheverfahren berichtigten Verfügungsteile die ursprüngliche Verfügungsbegründung vollumfänglich übernehmen. Es gilt dabei der Grundsatz, dass die Entscheidbegründung umso detaillierter auszufallen hat, je konkreter und substantiierter die Vorbringen der Einsprache führenden Person sind, ansonsten eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegen kann<sup>40</sup> (siehe Rz 2073 und Anhang 3).

### 2.6.4 Rückzug der Einsprache

Muss die Verfügung zu Ungunsten der versicherten Person angepasst werden, ist das Durchführungsorgan dazu verpflichtet, ihr sowohl die Gelegenheit zur Stellungnahme als auch zum Rückzug der Einsprache zu geben (Art. 12 Abs. 2 ATSV, reformatio in peius; vgl. Beispiele im Anhang 4). Nach Rückzug der Einsprache tritt die Verfügung in Rechtskraft und wird vollstreckbar.

<sup>38</sup> BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 129 V 222 E. 4.1

<sup>39</sup> BGE 142 II 49 E. 9.2; (Urteil des Bundesgerichts) 8C\_308/2019 vom 11. September 2019 F. 3

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Urteil (des Bundesgerichts) I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.2.1

- 2027 Unter den Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 ATSG kann selbst bei einem Rückzug der Einsprache die Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden<sup>41</sup>.
- Führen zwei oder mehr Parteien unabhängig voneinander Einsprache und zieht eine Partei ihre Einsprache zurück, so hat deren Rückzug keine Auswirkung auf die aus eigenem Recht geführte Einsprache anderer Parteien.

#### 2.7 Der Vergleich

# 2.7.1 Grundsatz der Vergleichsmöglichkeit und Anwendungsbereich

- 2029 Streitigkeiten über Versicherungsleistungen kann das Durchführungsorgan im Einspracheverfahren<sup>42</sup> unter Einhaltung der nachstehenden kumulativen Bedingungen auch durch Vergleich im Sinne von Art. 50 Abs. 1 ATSG erledigen. Vergleiche sind nur möglich:
  - in den engen Grenzen der Gesetzmässigkeit<sup>43</sup>, der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit;
  - zur Klärung von Sachverhaltsfragen im Rahmen der Ermessensbetätigung, wenn der Sachverhalt nicht auf andere Weise mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgelegt werden kann.
- 2030 Konnte eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien der Einsprache gefunden werden, muss der Vergleich in Form eines beschwerdefähigen Einspracheentscheids eröffnet werden (Art. 50 Abs. 2 ATSG). Dieser beendet das Einspracheverfahren und muss zumindest eine summarische Begründung enthalten, welche darlegt, dass und in-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> BGE 144 V 153 E. 4.2.4

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> BGE 135 V 65 E. 1

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Das Durchführungsorgan darf nicht bewusst eine gesetzeswidrige Vereinbarung schliessen, also von einer von ihm als richtig erkannten Gesetzesanwendung im Sinne eines Kompromisses abweichen (vgl. BGE 140 V 77 E. 3.2.1).

wiefern der Vergleich mit Sachverhalt und Gesetz übereinstimmt<sup>44</sup>. Der Vergleich kann mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden<sup>45</sup>.

#### 2.7.2 Keine Vergleichsmöglichkeit

Streitigkeiten über Beiträge können nicht mit Vergleich erledigt werden (Art. 50 Abs. 1 ATSG e contrario). Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche können hingegen nach Art. 52 AHVG über das Beitragsstatut der AHV<sup>46</sup> oder über gegenseitige Ansprüche<sup>47</sup> im gerichtlichen Beschwerdeverfahren – nicht aber im Verwaltungsverfahren – durch Vergleich abgeschlossen werden<sup>48</sup> (vgl. hierzu aber Rz 2047 nachfolgend).

#### 2.8 Zustellung des Einspracheentscheides

- Für die Zustellung des Einspracheentscheides gelten die Rz 1020 ff. sinngemäss.
  - 3. Die Beschwerde vor der ersten Beschwerdeinstanz
  - 3.1 Anfechtungsobjekt und Beschwerdefrist
- Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen die eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. 60 Abs. 1 ATSG). Sinngemäss anwendbar sind Art. 38 bis 41 ATSG (vgl. auch Rz 2008 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> BGE 135 V 65 E. 2.6

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. hierzu Urteil (des Bundesgerichts) 9C 830/2015 vom 6. April 2016

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> BGE 140 V 108 E. 5 und 6

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> BGE 131 V 417 E. 4.3

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> BGE 135 V 65 E. 1.5

### 3.2 Örtliche Zuständigkeit

# 3.2.1 Örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitz in der Schweiz

- Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (<u>Art. 58 Abs. 1 ATSG</u>).
- Bei Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen betreffend AHV, IV, EO und FL ist das kantonale Versicherungsgericht am Sitz der Versicherungsorgane örtlich zuständig (Art. 84 AHVG; Art. 69 Abs. 1 Bst. a IVG; Art. 24 Abs. 1 EOG; Art. 22 Abs. 1 FLG).
- 2036 Bei Beschwerden im Bereich EL ist gestützt auf Art. 58

  Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 1 ELG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat<sup>49</sup>.
- 2037 Über Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen entscheidet das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist (Art. 22 FamZG).
- 2038 Bei Verfügungen und Einspracheentscheiden der AHV-Verbandsausgleichskassen ist das kantonale Versicherungsgericht am Wohnsitz der versicherten Person oder des bzw. der Beschwerde führenden Dritten örtlich zuständig (<u>Art. 58 Abs. 1 ATSG</u>)<sup>50</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. die Urteile (des Bundesgerichts) 9C\_260/2018 vom 18. Dezember 2018 sowie 9C 489/2022 vom 27. April 2023

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> BGE 147 V 423 E. 1

### 3.2.2 Örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitz im Ausland

- 2039 Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person oder des Beschwerde führenden Dritten im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem das Durchführungsorgan seinen Sitz hat (Art. 58 Abs. 2 ATSG).
- Bei Beschwerden von versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland im Bereich der AHV, IV, EO und FL ist hingegen das Bundesverwaltungsgericht zuständig (<u>Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG</u>, <u>Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG</u>, <u>Art. 24 Abs. 2 EOG</u>, <u>Art. 22 Abs. 2 FLG</u>).
- In der AHV ist für die Beurteilung der Beschwerde einer obligatorisch versicherten Person mit Wohnsitz im Ausland das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der versicherten Person Sitz hat, zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 200 AHVV i.V.m. Art. 85bis Abs. 1 Satz 2 AHVG).

# 3.3 Eingaben bei unzuständiger Behörde und Verfahrensregeln

- Das Durchführungsorgan sowie das BSV sind verpflichtet, irrtümlicherweise bei ihnen eingereichte Beschwerden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Beschwerde führende Person unverzüglich an die zuständige Stelle (kantonales Versicherungsgericht, Bundesverwaltungsgericht) weiterzuleiten (Art. 58 Abs. 3 ATSG).
- Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht richtet sich nach kantonalem Recht. Allgemeine Anforderungen zum Verfahren, dem das kantonale Recht zu genügen hat, regelt Art. 61 ATSG. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

# 3.4 Zurückkommen auf die Verfügung während der Rechtshängigkeit

# 3.4.1 Entscheid oder Verfügung ist ganz oder teilweise unrichtig

- Stellt das Durchführungsorgan auf Grund der Vorbringen in der Beschwerde fest, dass die angefochtene Verfügung oder der Einspracheentscheid ganz oder teilweise unrichtig ist, so hebt es diese/n spätestens bis zur Einreichung der Vernehmlassung auf (Art. 53 Abs. 3 ATSG) und erlässt (lite pendente) eine neue Verfügung (auch die Revision eines Einspracheentscheides muss mittels Verfügung erfolgen<sup>51</sup>). Die Verfügung ist den Parteien zu eröffnen und der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis zu bringen (Art. 58 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG). Gegen diese Verfügung kann keine Einsprache erhoben werden.
- Eine lite pendente erlassene Verfügung beendet den Streit nur insoweit, als damit den Anträgen der Beschwerde führenden Person entsprochen wird. Soweit damit den Anträgen der Beschwerde führenden Person nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit weiter (Art. 58 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG)<sup>52</sup>. In diesem Fall muss die Beschwerde führende Person die zweite Verfügung nicht anfechten, weil das zuständige Gericht auf die Sache eintreten wird.
- Ist mit der nach der Rechtshängigkeit erlassenen Verfügung eine Schlechterstellung der versicherten Person verbunden, ist die Verfügung nichtig, ihre Anordnungen sind lediglich als Antrag an das Gericht zu werten<sup>53</sup>.

### 3.4.2 Parteien schliessen einen Vergleich

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C 121/2009 vom 26. Juni 2009 E. 3.7

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> BGE 127 V 228 E. 2b/bb; Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_22/2019 vom 7. Mai 2019 E. 3.1

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> BGE 127 V 228 E. 2b/bb

- Schliessen die Parteien einen Vergleich, bevor das Durchführungsorgan beim Gericht seine Vernehmlassung eingereicht hat und sind die Voraussetzungen einer Wiedererwägung erfüllt (Rz 3009 ff.), hat das Durchführungsorgan die Wahl, den Vergleich in eine beschwerdefähige Verfügung umzuwandeln, die den Parteien eröffnet und dem Gericht zur Kenntnisnahme überreicht wird. Alternativ kann das Durchführungsorgan den Vergleich im Sinne von Art. 50 Abs. 3 ATSG dem Gericht als Vergleichsvorschlag unterbreiten. Der Inhalt des Vergleichs muss vom Gericht wörtlich oder mit Verweis auf die Erwägungen ins Dispositiv des Abschreibungsbeschlusses aufgenommen werden, damit der Vergleich einen Vollstreckungstitel darstellt<sup>54</sup>.
- 2048 Sind die Voraussetzungen der Wiedererwägung nicht erfüllt oder wurde der Vergleich nach Eingabe der Vernehmlassung geschlossen, ist die Zustimmung des Gerichtes erforderlich.
- Die IV-Stellen und die Ausgleichskassen sollen darauf verzichten, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren Vergleiche über Schadenersatzansprüche abzuschliessen, auch wenn gemäss Rechtsprechung ein solcher über Verantwortlichkeitsansprüche im Schadenersatzverfahren zulässig ist<sup>55</sup> (vgl. Rz 8073 in der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO, WBB). Nicht zulässig ist nach der Rechtsprechung ein Vergleich im Beschwerdeverfahren, wenn es ausschliesslich um Beträge geht<sup>56</sup>.

#### 3.5 Aufgaben und Stellung der Verwaltung im Beschwerdeverfahren

2050 Das Durchführungsorgan, das die angefochtene Verfügung erlassen hat, vertritt die Verwaltung mit allen Rechten und Pflichten einer Partei.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> BGE 140 V 108 E. 5.2

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> BGE 135 V 65 E. 1.7 und 1.8

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> BGE 131 V 417 E. 4.3.2

- Für die Obliegenheiten des Durchführungsorgans im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich die kantonalen Verfahrensvorschriften massgebend.
- Die Ausarbeitung von Vernehmlassungen zuhanden des Versicherungsgerichts obliegt dem Durchführungsorgan. In Fällen von Geldleistungen der IV hat die IV-Stelle nötigenfalls vorher die Stellungnahme der Ausgleichskasse einschliesslich ergänzender Akten einzuverlangen (z.B. in Berechnungs- und Auszahlungsfragen).
- 2053 Den Vernehmlassungen zuhanden des Versicherungsgerichts sind sämtliche Akten des Falles geordnet beizulegen.
- 2054 Die zuständige Stelle gibt im AHV/IV-Verfahren den anderen AHV- oder IV-Organen Beschwerden und Beschwerdenentscheide sofort bekannt.
  - 4. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht
  - 4.1 Beschwerdelegitimation und Anfechtungsobjekte
- Die Ausgleichskassen, IV-Stellen, EL-Stellen, Familienausgleichskassen und das BSV sind legitimiert, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte Beschwerde beim Bundesgericht zu führen. Das BSV, die
  Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland sind auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt
  (Art. 62 Abs. 1 ATSG, Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG i.V.m. Art. 89
  BGG, Art. 201 AHVV, Art. 41 Abs.1 Bst. i IVV, Art. 38 ELV,
  Art. 19 FamZV, Art. 50 Abs. 1ÜLV und Art. 89 BGG). Das
  Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich nach den
  Art. 82 ff. BGG.
- 2056 Erwägt das BSV eine öffentlich-rechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zu erheben, so nimmt es so rasch wie möglich Verbindung mit dem Durchführungsorgan auf. Nach Einreichung der Beschwerde stellt das BSV dem Durchführungsorgan ein Doppel der Beschwerdeschrift zu.

- 2057 Bei IV-Streitigkeiten ist nur jene IV-Stelle beschwerdelegitimiert, welche zuständigkeitshalber die Verfügung erlassen hat<sup>57</sup>. Die zuständige IV-Stelle hat nötigenfalls vor Beschwerdeerhebung die Stellungnahme der Ausgleichskasse einschliesslich ergänzender Akten einzuverlangen (z.B. in Berechnungs- und Auszahlungsfragen).
- 2058 Das Durchführungsorgan ist im Rahmen des öffentlichrechtlichen Beschwerdeverfahrens Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner und hat als solches alle ihm gemäss den bundesrechtlichen Prozessvorschriften zukommenden Rechte und Pflichten.

#### 4.2 Beschwerdefrist

- Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).
  - 5. Kosten im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren
  - 5.1 Verfahrenskosten
  - 5.1.1 Im Allgemeinen
- Das Einspracheverfahren ist kostenlos (<u>Art. 52 Abs. 3 ATSG</u>). Kostenpflichtig sind jedoch Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (<u>Art. 61 Bst. f<sup>bis</sup> ATSG, eine Kostenbefreiung ist nach Art. 29 Abs. 3 BV möglich</u>).

## 5.1.2 Bei Streitigkeiten über IV-Leistungen

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Der

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> BGE 130 V 514 E. 4

Kostenrahmen darf vom kantonalen Gericht nicht unterschritten werden<sup>58</sup>. Sieht das Einzelgesetz bei Streitigkeiten über Leistungen keine Kostenpflicht vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen (Art. 61 Bst. f<sup>bis</sup> ATSG).

## 5.2 Unentgeltliche Vertretung

# 5.2.1 Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung

- Wo es die Verhältnisse erfordern, wird der gesuchstellenden Person im Verfahren beim Durchführungsorgan eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt (<u>Art. 37 Abs. 4 ATSG</u>)<sup>59</sup>.
- 2063 Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung kann beansprucht werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - die Einsprache darf nicht aussichtslos sein<sup>60</sup>;
  - die Komplexität der Materie erlaubt es der gesuchstellenden Person nicht, die Einsprache ohne Hilfe eines Rechtsbeistandes zu erheben<sup>61</sup>. Von Ausnahmen abgesehen ist das Verfahren bei den Durchführungsorganen für den Beitragsbezug oder für die Leistungszusprache nicht derart schwierig, dass ein Rechtsbeistand erforderlich ist<sup>62</sup>;
  - die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, dass sie ausser Stande ist, nebst den Lebenshaltungskosten für sich und die Familie auch für die Kosten der Verbeiständung aufzukommen<sup>63</sup>.
- 2064 Die verfügende Instanz entscheidet über die Bedürftigkeit aufgrund der Angaben der Person.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> BGE 138 V 122 E. 2

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> BGE 132 V 200

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> BGE 125 II 275 E. 4b

<sup>61</sup> BGE 125 V 32 E. 4; Urteil (des Bundesgerichts) 9C 161/2011 vom 3. Mai 2011 E. 2

<sup>62</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_669/2016 vom 7. April 2017 E. 2.1

<sup>63</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_253/2009 vom 11. Januar 2010 E. 3 und 4

### 5.2.2 Kosten für die Rechtsverbeiständung

Die unentgeltliche Prozessführung sowie die Übernahme der Kosten für die Rechtsverbeiständung richten sich nach den Art. 8 bis Art. 13 VGKE (Art. 12a ATSV). Die Kosten (exkl. MWST) sind zwischen 200 Franken und 400 Franken pro Stunde für Anwälte bzw. Anwältinnen festgelegt<sup>64</sup>.

# 5.2.3 Für gemeinnützige Organisationen tätige Rechtsanwälte bzw. -anwältinnen

Anwälte und Anwältinnen, die im Dienst einer Organisation prozessieren, können als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt werden<sup>65</sup>. Der Anspruch besteht aber nur, wenn neben den allgemeinen Anforderungen der Bedürftigkeit, der fehlenden Aussichtslosigkeit und der Notwendigkeit der Vertretung zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Organisation muss einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- sie muss das Angebot der Rechtsverbeiständung ohne erheblichen Kostenersatz zur Verfügung stellen; und
- sie muss die spezifische Interessenwahrung im sozialrechtlichen Bereich bezwecken.

Rechtsschutzversicherungen, Berufsverbände oder Gewerkschaften erfüllen die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung notwendigen Voraussetzungen nicht.

## 5.2.4 Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung

2067 Der Entscheid über die Gewährung oder die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung muss mit einer

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> BGE 131 V 153; E. 6.2 und 7

<sup>65</sup> BGE 135 I 1 E. 7.4; BGE 132 V 200 E. 5.1

beschwerdefähigen Verfügung oder im Einspracheentscheid eröffnet werden. Die Verfügung erfolgt dabei spätestens gleichzeitig mit dem Einspracheentscheid.

## 5.3 Parteientschädigungen

## 5.3.1 Parteientschädigungen im Einspracheverfahren

Im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 52 Abs. 3 ATSG), es sei denn, diese Ausgaben sind dazu bestimmt, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung zu decken<sup>66</sup>. Vor dem kantonalen Versicherungsgericht hat die obsiegende Beschwerde führende Person – nicht aber der Versicherungsträger – Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Deren Höhe wird vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 Bst. g ATSG).

# 5.3.2 Parteientschädigungen der obsiegenden Partei im Beschwerdeverfahren

- Im Beschwerdeverfahren hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten nach gerichtlicher Festsetzung (<u>Art. 61 Bst. g ATSG</u>). Private Versicherer (z.B. private Taggeldversicherung, Rechtsschutzversicherung), welche keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf eine Parteientschädigung<sup>67</sup>.
- 2070 Die Bundesverwaltung (z.B. BSV), die Durchführungsorgane der Sozialversicherung (z.B. Ausgleichskassen, IV-Stellen) sowie weitere mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen (z.B. SUVA, UVG-Versicherer,

<sup>66</sup> BGE 130 V 570 2.1. und 2.2; BGE 140 V 116 E. 3.3

<sup>67</sup> BGE 135 V 473; Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_67/2008 vom 16. Februar 2009 E. 2

Krankenkassen, Pensionskassen) haben keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten<sup>68</sup>.

Auch wenn das Durchführungsorgan während des Beschwerdeverfahrens dem Begehren der versicherten Person entspricht und die angefochtene Verfügung ersetzt oder einen Vergleich abschliesst, so dass die Beschwerde gegenstandslos wird (Art. 64 VwVG), muss eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern die prozessuale Situation dies rechtfertigt<sup>69</sup>.

## 5.3.3 Ausrichten der Parteientschädigung

- Die Parteientschädigung geht zu Lasten der unterliegenden Ausgleichskasse oder IV-Stelle und wird diesen durch die jeweilige Versicherung als Durchführungskosten vergütet (siehe Rz 750 der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskasse, WBG). In IV-Fällen, d.h. bei einer Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle, erfolgt die Vergütung über die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der betreffenden IV-Stelle.
- 2073 Eine Parteientschädigung kann jedoch dem Durchführungsorgan trotz Unterliegens der versicherten Person auferlegt werden, wenn das Durchführungsorgan die Kosten verursacht hat (z.B. Verletzung der Begründungspflicht)<sup>70</sup>.

#### 6. Rechtskraft der Gerichtsentscheide

2074 Gerichtsentscheide erwachsen – im Gegensatz zu den Verfügungen der Verwaltung – nicht nur in formelle, sondern auch in materielle Rechtskraft. Letztere äussert sich in der Unabänderlichkeit der Entscheidung. Vorbehalten bleibt die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils bei Vorliegen eines gesetzlichen Revisionsgrundes (Art. 61 Bst. i

EDI BSV | Kreisschreiben über die Rechtspflege in AHV/IV/EL/EO/FamZLw/FamZ/ÜL Gültig ab: 1. Juli 2024 | Stand: 1. Juli 2024 | 318.107.05 d

BGE 126 V 143 E. 4; Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_67/2008 vom 16. Februar 2009 E. 2.2
 BGE 110 V 54

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_349/2016 vom 15. Juli 2016 E. 4

ATSG; Art. 121 ff. BGG; Art. 45 VGG für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht).

- 2075 Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts werden mit unbenütztem Ablauf der Frist für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten rechtskräftig. Entscheide des Bundesgerichts erwachsen sofort in Rechtskraft (Art. 61 BGG).
- Das Durchführungsorgan ist an den materiell rechtskräftigen Entscheid gebunden<sup>71</sup>. Es kann keine Verfügung erlassen, welche der richterlichen Erkenntnis widerspricht. Begehren von Versicherten oder Beitragspflichtigen sind wie ein gerichtliches Revisionsgesuch zu behandeln und an die Gerichtsinstanz zu überweisen.
- 2077 Rechtskraft erlangt grundsätzlich nur die Urteilsformel (Dispositiv). Tatsächliche Feststellungen und Erwägungen nehmen an der Rechtskraft nicht teil<sup>72</sup>. Verweist indessen das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, so haben diese an der Rechtskraft Teil, soweit sie zum Streitgegenstand gehören<sup>73</sup>.
- Im Übrigen entfaltet ein Gerichtsentscheid Rechtskraftwirkung nur für den beurteilten Sachverhalt und Zeitraum und hindert das Durchführungsorgan nicht, im Falle einer Änderung der Grundlagen oder nach Ablauf der beurteilten Periode den gesamten Sachverhalt neu zu überprüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C 740/2014 vom 9. März 2015 E. 4.1

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> BGE 121 III 474 E. 4a; Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_24/2021 vom 12. Februar 2021

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_608/2018 vom 11. Februar 2019 E. 1.2

# 3. Teil: Aufhebung und Abänderung von Verfügungen und Einspracheentscheiden durch die Verwaltung

## 1. Möglichkeiten der Abänderung oder Aufhebung

- Das Durchführungsorgan kann auf seine Verfügungen zurückkommen oder diese abändern durch:
  - Anpassungen für die Zukunft an nachträglich veränderte Verhältnisse (Revision), das heisst Änderung einer formell rechtskräftigen Verfügung über Dauerleistungen als Folge nachträglicher Änderung des massgebenden Sachverhalts gemäss <u>Art. 17 ATSG</u> (Rz 3003 ff.), dies unabhängig davon, ob die Verfügung in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde oder nicht<sup>74</sup>
  - eine Rücknahme der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (Rz 2009). Anders als bei der Wiedererwägung (vgl. Rz 3009 ff.) ist dabei nicht Voraussetzung, dass die Verfügung zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist<sup>75</sup>;
  - Rücknahme der Verfügung während der Rechtshängigkeit (Rz 2043) einer Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;
  - Wiedererwägung lite pendente einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides gegen die bzw. gegen den Beschwerde erhoben wurde bis zur Einreichung der Vernehmlassung an die Beschwerdebehörde (Art. 53 Abs. 3 ATSG);
  - prozessuale Revision oder freiwillige Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (Rz 3006 bis 3008).
- 3002 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der versicherten Person durch Wiedererwägung oder Revision sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> BGE 135 V 141 E. 1.4.5; BGE 125 V 368 E. 2

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> BGE 134 V 257 E. 2.2; BGE 129 V 110 E. 1.2.1

- 2. Die Änderung einer Verfügung betr. Invalidenrenten oder anderer Dauerleistungen aufgrund veränderter Umstände (Art. 17 ATSG)
- Eine Verfügung bezieht sich grundsätzlich auf den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich, so muss das Durchführungsorgan von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen, wenn eine der Voraussetzungen von Rz 3004 oder 3005 erfüllt ist (Art. 17 ATSG).
- Eine Invalidenrente wird für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers entweder um mindestens fünf Prozentpunkte ändert oder auf 100 Prozent erhöht (Art. 17 Abs. 1 ATSG).
- Jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG).

- 3. Wiedererwägung und prozessuale Revision formell rechtskräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide (Art. 53 ATSG)
- 3.1 Abgrenzung zwischen Wiedererwägung und prozessualer Revision
- Sowohl bei der prozessualen Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG als auch bei der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG liegt eine anfängliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen, gerichtlich aber nicht materiell beurteilten<sup>76</sup> Verfügung beziehungsweise des Einspracheentscheides vor.
- 3007 Bei der prozessualen Revision werden nachträglich erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden, deren Beibringung vor Erlass der Verfügung bzw. des Einspracheentscheides nicht möglich war. Bei der Wiedererwägung ist die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid zweifellos unrichtig, und die Berichtigung ist von erheblicher Bedeutung.

#### 3.2 Revision

Formell rechtskräftige Verfügungen müssen von Amtes wegen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder das Durchführungsorgan nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG und Art. 66 f. VwVG). Neu sind Tatsachen, die sich vor Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller bzw. der Revisionsgesuchstellerin trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutref-

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> BGE 138 V 339 E. 6; BGE 131 V 414 E. 2

fender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen<sup>77</sup>. Eine allfällige Korrektur der Verfügung wirkt rückwirkend<sup>78</sup>. Die Fristen, innerhalb derer ein Revisionsgesuch zu stellen ist, sind dem kantonalen Verfahrensrecht oder dem BGG zu entnehmen.

## 3.3 Wiedererwägung

- Das Durchführungsorgan kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Zweifellos unrichtig meint, dass kein vernünftiger Zweifel an der von Beginn weg bestehenden Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also einzig dieser Schluss denkbar ist<sup>79</sup>. Die Erheblichkeit einer Berichtigung trifft gemäss Rechtsprechung auf periodische Dauerleistungen regelmässig zu<sup>80</sup>.
- Der Entscheid, ob eine Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Verwaltung, ohne dass ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch darauf besteht. Falls auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten wird, sind zwei voneinander getrennte Verfahrensschritte durchzuführen: Erstens ist zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sind. Ist dies der Fall, folgt ein Rückkommen auf die Verfügung bzw. auf den Einspracheentscheid, so dass zweitens unter Berücksichtigung der massgebenden Umstände ein neuer Entscheid gefällt werden muss<sup>81</sup>.
- Das Durchführungsorgan ist während eines hängigen Einspracheverfahrens oder Vorbescheidverfahrens befugt, die zu Unrecht ergangene Verfügung bzw. den zu Unrecht ergangenen Vorbescheid mit der substituierten Begründung

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> BGE 144 V 245 E. 5.2

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> BGE 129 V 219; Urteil (des Bundesgerichts) 8C 38/2022 vom 13. Juli 2022 E. 3.1

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> BGE 148 V 195 E. 5.3; BGE 138 V 324 E. 3.3

<sup>80</sup> BGE 140 V 85 E. 4.4; BGE 119 V 475 E. 1c

<sup>81</sup> Urteil (des Bundesgerichtes) 8C\_240/2022 vom 23. August 2022 E. 2.3

der Wiedererwägung zu schützen, dabei ist der versicherten Person das rechtliche Gehör zur Substitution der Begründung zu gewähren<sup>82</sup>.

- Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so ist der Entscheid der versicherten Person durch Verfügung welche eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten muss zu eröffnen<sup>83</sup>.
- Tritt das Durchführungsorgan nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben<sup>84</sup>.
- 3014 Ebenso ist vorzugehen, wenn von der Abänderung der Verfügung zu Gunsten der versicherten Person abgesehen wird, weil diese die Unrichtigkeit der Verfügung bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte erkennen können und ihr zuzumuten war, rechtzeitig gegen sie Einsprache oder Beschwerde zu erheben.

#### 3.4 Revision eines Gerichtsentscheides

3015 Ein rechtskräftiger Gerichtsentscheid kann nur noch auf dem Wege der gerichtlichen Revision (Art. 61 Bst. i ATSG) abgeändert werden. Gesuche an das Durchführungsorgan um Wiedererwägung der auf einem solchen Entscheid beruhenden Verfügung sind gemäss Rz 2073 zu behandeln.

#### 4. Schutz von Treu und Glauben

3016 Das Durchführungsorgan kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf einer fehlerhaften Auskunft oder sonstigen Verwaltungshandlung, beispielsweise bei einer

EDI BSV | Kreisschreiben über die Rechtspflege in AHV/IV/EL/EO/FamZLw/FamZ/ÜL Gültig ab: 1. Juli 2024 | Stand: 1. Juli 2024 | 318.107.05 d

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_634/2017 vom 20. Februar 2018 E. 5; Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_11/2008 vom 29. April 2008

<sup>83</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 8C\_121/2009 vom 26. Juni 2009 E. 3.6

<sup>84</sup> BGE 133 V 50 E. 4.2

ausweichenden oder nicht aussagekräftigen Antwort<sup>85</sup>, behaftet werden, wenn (kumulativ):

- a. es sich um eine vorbehaltlose Auskunft gehandelt hat,
- b. das Durchführungsorgan in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat,
- c. die Zuständigkeit des betreffenden Organs gegeben oder vom bzw. von der Betroffenen aus zureichenden Gründen anzunehmen war,
- d. der bzw. die Betroffene die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte,
- e. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft oder Verwaltungshandlung Dispositionen getroffen oder unterlassen hat, die nicht ohne Nachteile für ihn bzw. sie rückgängig gemacht oder nachgeholt werden können,
- f. die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat und,
- g. das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt<sup>86</sup>.
- Fälle nach Rz 3016 sind eingehend abzuklären und in der Regel gerichtlich überprüfen zu lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Urteil (des Bundesgerichts) 9C\_485/2012 vom 10. Dezember 2012

<sup>86</sup> BGE 143 V 95 E. 3.6.2

### 4. Teil: Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.
Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL vom 1. Oktober 2005 wird gleichzeitig aufgehoben.

# Anhang 1 Muster einer Rechtsmittelbelehrung, die auf einer Verfügung anzubringen ist (Art. 49 Abs. 3 ATSG).

## Verfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann:

Gegen vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

## Verfügung, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann:

Sie können innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde gegen vorliegende Verfügung vor dem kantonalen Versicherungsgericht X, Adresse, erheben. Die Beschwerde muss den Sachverhalt, ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Freiwillig: Erwähnen der kantonalen Verfahrensregeln mit Auszügen der geltenden Bestimmungen; z.B. über die Fristenberechnung, die Anzahl Beschwerdeexemplare usw.

# Anhang 2 Muster für ein Protokoll zur mündlichen Einsprache (Art. 10 Abs. 4 ATSV)

## Ausgleichskasse XY

## Protokoll der Einsprache

Datum
Herr/Frau <i>Name, Vorname, Adresse, AHV-Nr.</i> Die Vorsprache bei der Ausgleichskasse erfolgte  persönlich  in Begleitung von: <i>Name, Vorname, Adresse</i>
☐ nicht persönlich, aber in Vertretung durch: Herr/Frau Name, Vorname, Wohnort, Adresse, Art der Vertretung, z.B. Anwalt, Treuhänder, Mutter, Vater, Ehegatte, -gattin, Bruder, Schwester, Tochter, Sohn usw.
Gegen folgende Verfügung wurde mündlich Einsprache erhoben:
Bezeichnung der Verfügung, Eröffnet am Datum , der/die Versicherte hat sie am Datum erhalten.
Die Einsprache wurde entgegengenommen von Name, Vorname, ausübende Funktion in der Ausgleichskasse
Die Einsprache erhebende Person ist mit der oben erwähnten Verfügung nicht einverstanden.
1. Sie bringt folgende/s Rechtsbegehren an Angaben dessen, was die Einsprache erhebende Person will.
2. Begründung Gründe, die die Einsprache rechtfertigen.

Die Einsprache erhebende Person und/oder ihre Vertretung bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das vorliegende Protokoll die mündlich vorgebrachten Erklärungen genau wiedergibt.

Die Einsprache erhebende Person hinterlegt folgende Beweisstü-

_	ng der Beweisstücke	
1 2 3		
Ort	 Datum	Unterschrift der Einsprache er- hebenden Person oder ihrer Ver- tretung
		Unterschrift der Vertretung der AK

Wird in zwei Exemplaren ausgestellt, von welchen eines der Einsprache erhebenden Person überreicht wird.

## Anhang 3 Muster für den Einspracheentscheid (Art. 12 ATSV)

Ausgleichskasse XY Ort, Datum, AHV-Nr.

Einschreiben

**Adresse** = Einsprache erhebende Person (ev. an Vertretung adressiert)

## Einspracheentscheid

Betrifft: Einsprache vom, gegen Verfügungvom über
I. Am M. X, Adresse, vertreten durch, hat Einsprache erhoben mündlich/ mit Schreiben vom, gegen die Verfügung der genannten Ausgleichskasse, die zu folgendem Schluss gekommen ist: 1
II. Die Ausgleichskasse hat die Einsprache am Datum, den an- dern interessierten Parteien mitgeteilt. Diese hat auf eine Stellung- nahme verzichtet/hat folgende Stellungnahme abgegeben:

#### III. Sachverhalt:

Erläuterung des genauen Sachverhaltes inklusive Verlauf des Verfahrens (Datum der Verfügung, Datum der Eröffnung, usw.). Eventuell nennen der Unterlagen.

## IV. Erwägungen:

- a. Anwendbare gesetzliche Grundlagen und Weisungen
- b. Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den konkreten Fall der versicherten Person.
- c. Besprechen der Vorbringen der versicherten Person.

#### V. Entscheid:

- 1. Die Einsprache wird abgewiesen/ auf die Einsprache wird nicht eingetreten
- (2. Eventuell zusprechen der Ausgaben für juristische Beratung, sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt sind.)
- Eventuell Entzug der aufschiebenden Wirkung (im Beitragsbereich)
- 4. Rechtsmittelbelehrung oder
- 1. Die Einsprache wird gutgeheissen und die Verfügung vom ...... wird aufgehoben/geändert.
- 2. Es werden folgende Leistungen zugesprochen ......
- Eventuell zusprechen der Ausgaben für juristische Beratung, sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt sind.
- 4. Rechtsmittelbelehrung

Unterschrift der Ausgleichskasse

Kopien: Zustellung an die anderen Parteien (z. B. AA oder AM)

## Anhänge:

das der Einsprache beigelegte Beweismaterial (Aufzählung)

Anhang 4 Muster für die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache im Falle einer reformatio in peius (Art. 12 Abs. 2 ATSV)

Ausgleichskasse XY

Ort und Datum AHV-Nr.

Einschreiben

**Adresse** = Einsprache erhebende Person (ev. an Vertretung adressiert)

# Ankündigung einer möglichen reformatio in peius (Art. 12 Abs. 2 ATSV)

Sehr geehrte/r Frau, Herr

Am ...... haben Sie schriftlich/mündlich Einsprache gegen die Verfügung Bezeichnung der Verfügung vom Datum erhoben.

Wir haben Ihre Unterlagen erneut geprüft und dabei festgestellt, dass wir auf unsere Verfügung zurückkommen, jedoch zu Ihren Ungunsten. Aus folgenden Gründen:

Begründung und Rechtsfolgen der Leistungsrevision

Da der Einspracheentscheid für Sie schlechter ausfallen würde als die ursprüngliche Verfügung, geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu unserem Entwurf zu äussern und/oder Ihre Einsprache zurückzuziehen und die Verfügung vom Datum....in Kraft treten zu lassen. Somit wäre diese gültig und anwendbar. Wir bitten Sie, uns mittels untenstehender Antwortvorlage ihren Entscheid bis am ...... Datum mitzuteilen.

Sollten Sie Ihre Einsprache nicht innert der angegebenen Frist zurückziehen, werden wir den Einspracheentscheid (zu Ihren Ungunsten) fällen. Gegen diesen können Sie beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

Bei Unklarheiten und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.			
Freundliche Grüsse			
Unterschrift der Ausgleichskasse			
Antwort:			
Ich ziehe meine Einsprache gegen oben genannte Verfügung zurück.			
Ich will meine Einsprache aufrechterhalten und äussere mich nachstehend zur vorgesehenen Leistungsrevision der Ausgleichskasse. Ich bin mir aber bewusst, dass der darauf folgende Einspracheentscheid für mich schlechter ausfallen wird, als die Verfügung, welche Geltung erhielte, wenn ich meine Einsprache zurückziehen würde. Indessen bleibt mir der Beschwerdeweg gegen diesen Einspracheentscheid offen.			
Bemerkungen der/s Versicherten zum Entwurf des Einspracheent- scheides			
Ort Datum Unterschrift der/s Versicherten			